

## **Jugendordnung des SC Langenhagen e.V.**

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Langenhagen e.V. sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des SC Langenhagen e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugendabteilung des SC Langenhagen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen;
- f. Durchführung außersportlicher Freizeitaktivitäten zur Förderung der Selbstständigkeit und des Gemeinschaftsdenkens der Kinder und Jugendlichen

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Vereinsjugendvollversammlung
- b. der Vereinsjugendausschuss
- c. der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin

### **§ 4 Vereins-Jugendversammlung**

- a. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahren zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des SC Langenhagen e.V.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Entgegennahme der Berichte (u.a. über die Verwendung der zugeflossenen Mittel)
  - Beratung über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c. Eine ordentliche Jugendversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jährlich statt. Der Termin und die Tagesordnung der Jugendversammlung werden durch den Vereinsjugendausschuss 14 Tage vorher per Bekanntgabe in der örtlichen Presse und im Internet auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- d. Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- e. Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g. Die Jugendlichen und die gewählten und/oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendleiterin als gleichberechtigte Vorsitzende. Die/der Vereinsjugendleiter(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Vereins.
- den Jugendleiter/innen der Abteilungen

b. Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:

- Wahl der Vereinsjugendleiterin und des Vereinsjugendleiters für jeweils 2 Jahre, jährlich im Wechsel.
- Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben
- Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen

c. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

d. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet selbstständig über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wird bekannt gegeben auf den Vereinsseiten / der Homepage des SC Langenhagen e.V. und tritt 28 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt.